BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

für das Gewerbegebiet "Hühnerberg" in der Gemeinde Allfeld, Landkreis Mosbach/Baden.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ergibt sich aus dem Bebauungsplan, Anlage Nr. 4, M. 1: 500.

§ 2 - Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird gemäß den Eintragungen im Bebauungsplan zum Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962) erklärt.

§ 3 - Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Gewerbegebiet (GE) wie folgt festgesetzt:

- 1. Die Zahl der Vollgeschosse wird nach Norden (Bergseite) auf max. 1 Geschoß, nach Süden (Talseite) auf max. 2 Geschosse festgesetzt.
- 2. Die Grundflächenzahl darf folgende Werte nicht überschreiten:

bei einem Vollgeschoß 0,4 bei zwei Vollgeschossen 0,4

3. Die Geschoßflächenzahl darf folgende Werte nicht überschreiten:

bei einem Vollgeschoß 0,4 bei zwei Vollgeschossen 0,7

§ 4 - Bauweise

Für den Bereich des Gewerbegebietes wird offene Bauweise vorgeschrieben. Die im Bebauungsplan, Anlage Nr. 4, enthaltene Eintragung über die Firstrichtung ist einzuhalten.

§ 5 - Gestaltung der Grundstücke

- Bei Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück dürfen 1,50 m über oder unter dem natürlichen Gelände nicht überschritten werden. Höhere Böschungen sind genehmigungspflichtig.
- 2. Die beim Ausbau der Erschließungsstraße entstehenden Buschgruppen sind auf dem Privatgelände zu dulden.
- 3. An der Nordseite der Grundstücke sind Baum- oder Buschgruppen so anzupflanzen, daß sie gegen das Tal in Richtung Sulzbach einen Sichtschutz bilden.
- 4. Nicht bebaute Grundstücksteile sind als ordnungsgemäße
 Hofflächen oder sauber angelegte Garten- oder Grünflächen
 herzurichten.

§ 6 - Gestaltung der Bauten

- 1. Haupt- und Nebengebäude sind in massiver Bauweise zu errichten.
- Die Dächer der Baukörper dürfen Dachneigungen von 0 max. 25⁰ aufweisen.
- 3. Die eingetragene Firstrichtung für Baukörper ist einzuhalten.
- 4. Als Dachdeckung sind dunkelfarbige Materialien zugelassen.
- 5. Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder mit ordnungsgemäßer Schalung zu versehen.

§ 7 - Stellplätze und Gargen

- 1. Im Zusammenhang mit den Wohn- und Betriebsgebäuden sind Garagen und Stellplätze (pro Betrieb mindestens 2 3 Stellplätze für PKW und 1 Platz für Lieferfahrzeug oder LKW) vorgesehen.
- 2. Garagen sind, als bebaubare Zone, im Bereich der ausgewiesenen Fläche zu errichten, Stellplätze können in der Zone zwischen der nördlichen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie vorgesehen werden.

§ 8 - Einfriedigung der Grundstücke

Eventuelle Einfriedigungen sollen aus Sichtgründen und aus landschaftlichen Überlegungen 0,80 m Höhe einschließlich des Sockels nicht übersteigen.

Allfeld, den . [2. Okt. 1970

Der Bürgermeister:

MEINDE Suure